



Stadt Fehmarn
Martina Wieske
Tel. 506 243
Fax: 506 211
Email: m.wieske@stadtfehmarn.de

Merkblatt Absicherung von Gerüsten

Wenn auf Geh- und Radwegen Einschränkungen durch Gerüste, Schrägaufzüge oder Container geplant sind, so sind die erforderlichen Mindestbreiten zu berücksichtigen. Können diese nicht gewährleistet werden, sind andere Maßnahmen zu treffen.

Mindestbreiten :

Gehweg	1,00m
Radweg	0,80m
gemeinsamer Rad-/Gehweg	1,60m

Die Mindestbreiten sind auch gegenüber Verkehrszeichen oder Laternenmasten einzuhalten. Dort wo ein Fußgänger noch durchpasst ist für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen Schluss. Diese müssen dann unweigerlich auf die Fahrbahn ausweichen und das wiederum ist unzulässig. Sicherlich - Fußgänger wechseln auch so auf die Fahrbahn, aber eben nicht weil ein Gerüst den Weg versperrt!

Die erforderlichen Mindestbreiten können zur Folge haben, dass ein Durchlaufgerüst, ein Fußgängerschutzgang oder ein Fußgängernotweg erforderlich ist - gleiches gilt natürlich für den Radfahrverkehr. Somit sind schon bei der Planung der Arbeitsstelle (des Gerüsts) die Festlegungen der RSA zu beachten.

Gehwegwechsel sind stets zu prüfen



©www.rsa-95.de

In jedem Fall sind Verweisungen auf den gegenüber liegenden Gehweg immer durch die Behörde anzuordnen. Die Anbringung der Zeichen aus eigenem Ermessen - also ohne behördliche Anordnung - ist unzulässig.

Falsch abgesicherte Gerüste

Gerne werden z.B. Leitbaken am Gerüst befestigt, das ist aber nicht zulässig:

- **Gerüst auf dem Gehweg:** Leitbaken sind zur Absicherung auf Geh- und Radweg immer unzulässig
- **Gerüst auf der Fahrbahn:** Sicherheitsabstand zwischen Gerüst und Verkehrsbereich = mind. 50cm

Besonders durch den letzten Punkt wird deutlich, dass ein Gerüst niemals "Aufstellvorrichtung" für Leitbaken sein kann. Die Baken sind demnach immer mit Fußplatte neben das Gerüst zu stellen, und zwar so, dass die Bake den 50cm Sicherheitsraum abgrenzt. Dort wo mit Geschwindigkeiten größer 50km/h gefahren wird, sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich - mit Baken allein ist es in diesen Fällen nicht getan. **Flatterband** ist im Übrigen **kein** Absperrgerät!

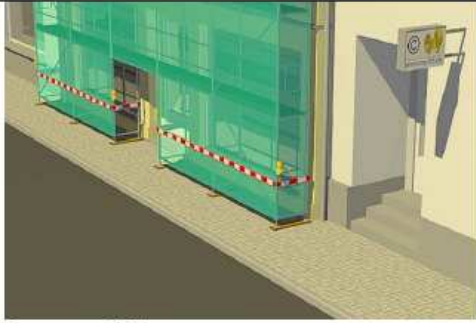
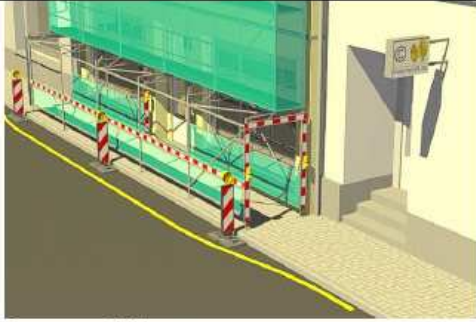

Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Holstein (BLZ 213 522 40) Nr. 91 521 542
Volksbank Ostholstein Nord-Plön eG (BLZ 213 900 08) Nr. 1 001 078

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
und nach vorheriger Absprache

Gerüste fachgerecht absichern:

 <p style="font-size: small;">©www.rsa-95.de</p>	<p>1) Gehweg eingeschränkt - Mindestbreite gewährleistet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absperrschranken (Bauhöhe 10cm oder 25cm) als Querabspernung - Oberkante der Absperrschranke = 1,00m • Absperrschranken als Längsabspernung (Oberkante = 1,00m) - denn ein Gerüst ist wie eine Arbeitsstelle zu sichern • Warnleuchten (WL8) an der Querabspernung sowie mindestens alle 10m an der Längsabspernung (gelb, Dauerlicht) • Ist das Gerüst breiter als 1m, so sind an der Querabspernung jeweils 2 Leuchten anzubringen (Abstand max. 1,00m)
 <p style="font-size: small;">©www.rsa-95.de</p>	<p>2) Gehweg mit Durchgangsgerüst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite Durchgangsgerüst 1,00m bzw. entsprechend den o.g. Werten, lichte Höhe mindestens 2,20m • Seitenabstand zur Fahrbahn 0,50m (Außenkante Gerüst zum Lichtraumprofil Fahrbahn / bzw. zum Bordstein) kann dies nicht gewährleistet werden = Sicherung mit Leitbaken - ggf. gelbe Fahrbahnmarkierung • Absperrschranken (Bauhöhe 10cm oder 25cm) als Lichtraumprofilrahmen, Warnleuchten (WL8) an den "Eingangsportalen" • Rot-Weiße Sicherheitskennzeichnung (Absperrschranke senkrecht) an allen vorstehenden Stützen - ggf. mit Warnleuchte • Absperrschranken als Längsabspernung (Oberkante = 1,00m) - ggf. Warnleuchten alle 10m • Gerüstgaze als Verkleidung der Gerüstbauteile bis in 1m Höhe (nicht gefordert aber sinnvoll) ggf. Handlauf anbringen - keine scharfen Kanten, keine Stolperstellen usw. • Tastleiste für Blinde in 0,15m Höhe, ggf. durch Gerüst schon konstruktiv vorhanden • Materiallagerungen innerhalb des Durchgangs sind unzulässig
 <p style="font-size: small;">©www.rsa-95.de</p>	<p>3) Gehweg mit Fußgängerschutzgang oder -tunnel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite 1,00m bzw. entsprechend den o.g. Werten, lichte Höhe mindestens 2,20m • Absperrschranken (Bauhöhe 10cm oder 25cm) als Lichtraumprofilrahmen, Warnleuchten (WL8) an den "Eingangsportalen" • Rot-Weiße Sicherheitskennzeichnung (Absperrschranke senkrecht) an allen vorstehenden Stützen - ggf. mit Warnleuchte • Absperrschranken als Längsabspernung (Oberkante = 1,00m) - ggf. Warnleuchten alle 10m • kleine Leitbaken (Unterkante in 40-60cm Höhe) als Kennzeichnung gegenüber der Fahrbahn • Absätze von mehr als 15mm sind anzurampen, Bodengestaltung stolperfrei und rutschsicher • Schutzgänge die länger als 1m sind, sind wie Fußgängertunnel auszuleuchten • Materiallagerungen innerhalb des Durchgangs sind unzulässig

Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Holstein (BLZ 213 522 40) Nr. 91 521 542
 Volksbank Ostholstein Nord-Plön eG (BLZ 213 900 08) Nr. 1 001 078

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
 und nach vorheriger Absprache